

TAXORDNUNG 2025

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Spannort Erstfeld.
Die Taxen wurden am 2. Oktober 2024 vom Verwaltungsrat genehmigt.

2. Kostenelemente

Der Aufenthalt im Spannort setzt sich aus folgenden Kostenelementen zusammen:

- 2.1 Pensionstaxen und Betreuungspauschale
(zu Lasten Bewohnerin/Bewohner)
- 2.2 Kosten für individuelle Dienstleistungen und Zuschläge
(zu Lasten Bewohnerin/Bewohner)
- 2.3 Taxen für ärztlich verordnete Pflegeleistungen
(zu Lasten Bewohnerin/Bewohner, Krankenversicherung, Wohnsitzgemeinde)

2.1 PENSIONSTAXEN UND BETREUUNGSPAUSCHALE

Die Pensionstaxe richtet sich nach dem Komfort und der Grösse des Zimmers. Zur Pensionstaxe kommt eine Betreuungspauschale für nicht KVG-pflichtige Leistungen hinzu. Pensionstaxe und Betreuungspauschale bilden zusammen die Grundtaxe und werden pro Person und Tag verrechnet.

Zimmertyp	Pensionstaxe	Betreuungs- pauschale	Grundtaxe
Einerzimmer mit Balkon	110.00	40.00	150.00
Einerzimmer klein (Zi-Nr. 213, 222, 264)	105.00	40.00	145.00
Ferien-Einerzimmer	130.00	40.00	170.00
Zweierzimmer (Balkon, Einzelbelegung)	120.00	40.00	160.00
Zweierzimmer (Balkon, Doppelbelegung)	95.00	40.00	135.00
Maisonette 3. OG, Einzelbelegung	115.00	40.00	155.00
Komfortzimmer 3. OG, Einzelbelegung	120.00	40.00	160.00
Komfortzimmer 3. OG, Doppelbelegung	95.00	40.00	135.00

Betreuungspauschale CHF 40.00 pro Tag

Die Betreuungspauschale wird für jene Leistungen der Pflege erhoben, die nicht zu Lasten der Krankenversicherung abgerechnet werden können. Über diese Pauschale werden die weiteren Dienstleistungen wie Aktivierungstherapie, kulturelle Anlässe, Unterhaltungen, Cafeteria, Beratungen, Administration usw. finanziert. Die Betreuungspauschale wird allen Bewohnerinnen und Bewohnern, unabhängig von der Nutzung dieser Leistungen, in Rechnung gestellt.

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Zimmermiete, Heizung, Strom
- Vollpension mit drei Mahlzeiten und kleinen Zwischenmahlzeiten, inkl. alkoholfreie Getränke
- Bettwäsche und das Besorgen dieser Wäsche
- Reinigen der persönlichen Wäsche
- Reinigen des Zimmers
- Privathaftpflicht-, Elementar-, Einbruch- und Diebstahlversicherung
- Monatliche Entsorgungsgebühren
- Mitbenützung der allgemeinen Aufenthaltsräume
- Tägliches Gratisgetränk (alkoholfrei) in der Cafeteria

Im Pensionspreis nicht inbegriffen sind:

- Ärztliche Behandlung, Medikamente und Therapien
- TV- und Radio-Kabelanschluss
- Telefonanschluss
- Konsumationen in unserer Cafeteria, die über das tägliche Gratisgetränk hinausgehen
- Näh- und Flickarbeiten, sowie Bezeichnen der persönlichen Wäsche
- Reparaturen und Instandstellung von persönlichem Mobiliar
- Fahrdienste
- Coiffeur
- Fusspflege
- Zimmerservice
- Versicherung des persönlichen Materials und der Wertsachen

2.2 KOSTEN FÜR INDIVIDUELLE DIENSTLEISTUNGEN

• Telefonanschluss inkl. Gesprächskosten monatlich	CHF	20.00
• TV-, Radio- und Kabelanschluss (inkl. Wlan) monatlich	CHF	12.50
• Beschriftung Privatwäsche (Nämelen) bei Eintritt, pauschal	CHF	100.00
• Zimmerservice aus Komfort-Gründen, pro Mahlzeit	CHF	5.00
• Administrative Eintrittspauschale	CHF	200.00
• Austrittsleistung inkl. Schlussreinigung Einerzimmer	CHF	300.00
• Austrittsleistung inkl. Schlussreinigung Zweier- oder Ferienzimmer	CHF	150.00
• Todesfallkosten (Vorbereitungen Verstorbene)	CHF	250.00

Folgende Leistungen werden nach effektiven Kosten verrechnet:

- Arzneimittel und Pflegematerial
- Ärztlich verordnete Sondennahrung

Diese Dienstleistungen werden nach Arbeitsaufwand zu einem Stundenansatz von CHF 70.00 in Rechnung gestellt:

- Besorgen von Arzneimitteln in der Apotheke oder beim Arzt
- Transport zum Arzt
- Flicken und Abändern der persönlichen Wäsche
- Reparaturen an persönlichen Effekten
- Allgemeine Service-Leistungen

2.3 TAXEN FÜR ÄRZTLICH VERORDNETE PFLEGELEISTUNGEN

Die Berechnung dieser Taxen erfolgt nach dem BESA-System, Leistungskatalog 2020 ohne Kalibrierung. Dieses 12-stufige System ist schweizweit anerkannt und von allen Versicherern akzeptiert. Die Berechnung der Pflegekosten basiert auf der Spannort-Kostenrechnung des Vorjahres und der Kostenentwicklung. Die Pflegekosten **2025 betragen CHF 83.00 je Stunde.**

Die Pflorgetaxen werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Versicherern und der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde (Restfinanzierer) übernommen. Die Beiträge der Versicherer betragen CHF 9.60 je 20 Pflege-Minuten. Der maximale Beitrag der Bewohnerinnen und Bewohner an die Pflegekosten beträgt CHF 23.00.

Pflegestufen	Pflegeleistung in Minuten	Anteil CHF/ Bewohnende	Anteil CHF/ Versicherer	Anteil CHF/ Gemeinde	Pflorgetaxen Total CHF
Pflegestufe 1	1–20	4.90	9.60	0.00	14.50
Pflegestufe 2	21–40	23.00	19.20	0.00	42.20
Pflegestufe 3	41–60	23.00	28.80	18.10	69.90
Pflegestufe 4	61–80	23.00	38.40	36.10	97.50
Pflegestufe 5	81–100	23.00	48.00	54.20	125.20
Pflegestufe 6	101–120	23.00	57.60	72.30	152.90
Pflegestufe 7	121–140	23.00	67.20	90.30	180.50
Pflegestufe 8	141–160	23.00	76.80	108.40	208.20
Pflegestufe 9	161–180	23.00	86.40	126.50	235.90
Pflegestufe 10	181–200	23.00	96.00	144.50	263.50
Pflegestufe 11	201–220	23.00	105.60	162.60	291.20
Pflegestufe 12	221+	23.00	115.20	180.70	318.90

Erklärung der Abkürzungen und Fachbegriffe

KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung
BESA	Bewohner Einstufungssystem für die Abrechnung
Restfinanzierer	letzte Wohnsitzgemeinde unmittelbar vor dem Eintritt in den Spannort

3. Reduktion der Kosten bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Reservationstaxe in Rechnung gestellt. Sie liegt jeweils um CHF 10 tiefer als die vereinbarte Grundtaxe. Bei einer Spitaleinweisung gilt die Reservationstaxe bereits ab dem ersten vollen Tag der Abwesenheit. Die Pflögetaxe wird bei Abwesenheit nicht verrechnet.

4. Vorauszahlung

Die Vorauszahlung von CHF 5'000.00, welche beim Eintritt geleistet werden muss, gilt als Vorschussleistung für den Aufenthalt und die Pflege im Spannort. Sie wird nicht verzinst.

5. Ferienzimmer

Die Reservation des Ferienzimmers gilt als verbindlich. Bei einer nicht medizinisch indizierten Annullation der Reservation bis vier Wochen vor dem Eintrittstermin wird eine Rücktrittsentschädigung von CHF 50 je Tag erhoben.

6. Ein- und Austritt

Der Ein- und Austrittstag werden berechnet. Beim Ableben eines Bewohners oder einer Bewohnerin erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 14 Tagen. Während dieser Zeit wird die Reservationstaxe in Rechnung gestellt. Kann das Zimmer vor Ablauf von 14 Tagen vermietet werden, reduzieren sich die zu verrechnenden Tage entsprechend. Die geleistete Vorauszahlung wird bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

7. Rechnung

Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten monatlich eine Rechnung über die Grundtaxe und die weiteren nicht KVG-pflichtigen Leistungen. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Die Pflegekosten und Leistungen nach KVG werden direkt den Krankenversicherungen und der Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

8. Unabhängige Beratungsstellen

Falls Sie Fragen zur Deckung der Kosten oder Inanspruchnahme von Hilfeleistungen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an eine der folgenden unabhängigen Beratungsstellen oder an das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde zu wenden.

Pro Senectute Uri

Geschäftsstelle
Gitschenstrasse 9
6460 Altdorf
Telefon 041 870 42 12

Sozialversicherungsstelle Uri

Postfach 30
Dätwylerstrasse 11
6460 Altdorf
Telefon 041 874 50 10

UBA Unabhängige

Beschwerdestelle für das Alter
Malzstrasse 10
8045 Zürich
Telefon 0848 00 13 13
(Mo-Fr von 14-17 Uhr)

SPANNORT

Isabelle Tresch

Präsidentin Verwaltungsrat

Engelbert Zurfluh

Geschäftsleiter